

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 14. März 1952375/A.B.Anfragebeantwortung

zu 383/J

Die Abg. K o p l e n i g und Genossen haben am 23. Jänner 1952 an den Bundeskanzler eine Anfrage, betreffend die Haltung der Bundesregierung gegenüber der Volksbewegung gegen die Rückgabe der Starhemberg-Güter, gerichtet, in der sie fragten,

1.) ob der Bundeskanzler bereit sei, öffentlich Aufklärung darüber zu geben, warum sich die Bundesregierung über die eindeutige Willensäußerung breiterer Volksmassen in der Frage Starhemberg hinweggesetzt habe, und

2.) welche Massnahmen die Bundesregierung zu treffen gedenke, um die dem Rechtsempfinden des österreichischen Volkes widersprechende Rückgabe riesiger Vermögenswerte an den Hochverräter Starhemberg zu verhindern.

Diese Anfrage beantwortet Bundeskanzler Dr. Ing. F i g l nunmehr namens der Bundesregierung wie folgt:

"Die Anfrage gibt der Meinung Ausdruck, die Bundesregierung hätte sich über den eindeutigen Willen der arbeitenden Volksmassen in der Frage Starhemberg hinweggesetzt. Dies trifft nicht zu:

Die Bundesregierung als ein dem Parlament politisch und rechtlich verantwortliches Organ hatte es in dem Augenblick, in dem ein den Gegenstand regelnder Initiativantrag von Abgeordneten des Nationalrates eingebracht war, hierüber die erste Lesung stattgefunden hatte und dieser Antrag dem Justizausschuss zur Behandlung und Berichterstattung innerhalb bestimmter Frist zugewiesen war, zu unterlassen, den Entscheidungen des hierfür allein zuständigen gesetzgebenden Organs vorzugreifen.

Die zweitgestellte Frage ist klar dahin zu beantworten, dass Massnahmen im Verwaltungswege nicht in Betracht kommen können, um ein Erkenntnis eines unabhängigen Gerichtes aus der Welt zu schaffen, will man auf dem Boden des einer parlamentarisch demokratischen Republik eigentümlichen verfassungsgesetzlich verankerten Grundsatzes der Gewaltenteilung verbleiben. Auch das weitere, einem parlamentarisch demokratischen Regime eigentümliche Rechtsstaatsprinzip verbietet es, Akte der Verwaltungsbehörde ohne gesetzliche Grundlage zu setzen. Dass gerichtliche Erkenntnisse, 'die dem Rechtsempfinden des Volkes nicht entsprechen', im Verwaltungswege kassiert werden, ist eine dem vergangenen Regime der Besetzung Österreichs und allen totalitären, das Prinzip der Gewaltenteilung ablehnenden Staatsverfassungen eigentümliche Erscheinung, deren Folgen die Bevölkerung während dieses Regimes zu ihrem schwersten Nachteil auf sich nehmen musste. Eine derartige Methode wäre nicht geeignet, das demokratische Staatsleben in Österreich zu sichern. Eine bestehende Gesetzeslage abzuändern ist der Gesetzgeber - und nur dieser - berufen. Es wird daher Aufgabe des gesetzgebenden Organes sein, die notwendigen gesetzlichen Handhaben den Organen der Verwaltung an die Hand zu geben."

-.-.-.-